



Eidg. Finanzverwaltung
✚ 03. AUG. 2009 ✚
Reg.-Nr.

Eidg. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernhof
3003 Bern

Bern, 31. Juli 2009

Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG): Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Die Fachstelle der Dachorganisationenkonferenz im Behindertenwesen (DOK) Égalité Handicap (www.egalite-handicap.ch) und der Gleichstellungsrat Égalité Handicap übermitteln Ihnen die vorliegende Vernehmlassung zum E-VVG. Sie konzentriert sich auf Fragen im Zusammenhang mit dem Behindertengleichstellungsrecht. Im Übrigen verweisen wir auf die Vernehmlassungen der Organisationen AIDS Hilfe Schweiz, Integration Handicap, Procap, sowie Pro Mente Sana.

Ein Grundanliegen der Totalrevision ist die Verbesserung der Stellung der Versicherungsnehmerin und des Versicherungsnehmers. In diesem Sinne und als Folge des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbotes wegen einer Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV), des Auftrages an den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen zu ergreifen (Art. 8 Abs. 4 BV) sowie des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) sollte im Rahmen dieser Revision die Stellung von Menschen mit einer Behinderung besonders berücksichtigt werden. Dieser Aspekt ist jedoch im Vernehmlassungsentwurf nicht beachtet worden: Erstens wird keine transparente Regelung vorgesehen, die aufzeigt, inwiefern eine Behinderung Grund für eine Vertragsabschlussverweigerung und eine Vertragsbeendigung darstellen darf sowie ob und wie diese zu begründen sind. Zweitens gibt es keine analoge Regelung für die Prämienfestlegung. Drittens wurde nicht ausdrücklich erfasst, dass Informationen zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer/in auch in einer für Menschen mit Behinderung zugänglichen Art kommuniziert werden müssen (insbesondere bei blinden und gehörlosen Menschen).

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 1. Juni 2006 (5P.97/2006 E. 4.2) hervorgehoben (ohne näher darauf einzugehen), dass die Verweigerung einer Zusatzversicherung wegen einer Behinderung eine Diskriminierung gemäss Art. 6 BehiG darstellen kann. Dass der dem Urteil zugrundeliegende Sachverhalt kein Einzelfall darstellt, zeigt die Praxis unserer Fachstelle:



Égalité Handicap wird als Beratungsstelle in Behindertengleichstellungsfragen regelmässig von Menschen kontaktiert, denen beispielsweise eine Krankenzusatzversicherung aufgrund einer Behinderung verweigert wurde, ohne dass die mit dieser allenfalls eingehenden möglichen Risiken vom Versicherungsunternehmen vertieft begründet und geprüft worden waren.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir, dass der ganze Gesetzesentwurf sowie die Botschaft unter dem Gesichtspunkt des Verbotes, Menschen mit einer Behinderung zu diskriminieren, vertieft überprüft und entsprechend ergänzt werden. Falls das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB im Rahmen der VVG Revision noch nicht beigezogen worden wäre, hätte dies bei dieser Gelegenheit zu erfolgen.

Obwohl von der Schweiz nicht unterzeichnet, ist an dieser Stelle auf die UNO Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (A/RES/61/611) hinzuweisen, welche in Art. 25 lit. e folgende Bestimmung vorsieht:

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ohne Diskriminierung auf Grund ihrer Behinderung an. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtersensiblen Gesundheitsdiensten, einschließlich der gesundheitlichen Rehabilitation, zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten werden insbesondere:

e) die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine derartige Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist, verbieten; derartige Versicherungen sind zu angemessenen und vernünftigen Bedingungen anzubieten;“

Als Diskussionsgrundlage stellen wir Ihnen in der Beilage bereits ein paar Entwürfe zu, welche wir sehr gerne mit Ihnen diskutieren würden.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unseres Anliegens und stehen Ihnen für die Erarbeitung konkreter Vorschläge jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Fachstelle Égalité Handicap

Dr. iur. Caroline Hess-Klein

Leiterin



Gleichstellungsrat Égalité Handicap

Lic. iur. Olga Manfredi

Co-Präsidentin



Beilage: Konkrete Entwürfe zum Abbau von Benachteiligung der Menschen mit Behinderung im Versicherungsvertragsrecht

Art. 4 Antrag zum Vertragsabschluss ist folgendermassen zu ergänzen:

¹ Der Antrag auf Vertragsabschluss kann entweder vom Versicherungsunternehmen oder von der Versicherungsunternehmerin oder vom Versicherungsnehmer gestellt werden.

² Das Versicherungsunternehmen hat die Verweigerung der Annahme schriftlich zu begründen.

³ Die Verweigerung der Annahme aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung ist nur zulässig, wenn sie auf einer aktuellen versicherungsmathematischen und statistisch signifikanten Risikobewertung basiert.

Begründung: Eine unmissverständliche Regelung zulässiger und unzulässiger Differenzierung hinsichtlich des sensiblen Persönlichkeitsmerkmals „Behinderung“ ist notwendig, um besonderen Risiken ausgesetzten Menschen mit Behinderung vor einer gegen das Diskriminierungsverbot verletzende Vertragsabschlussverweigerung wirksam zu schützen. Die Erfahrung der Fachstelle Égalité Handicap hat gezeigt, dass Art. 6 BehiG diesbezüglich keine genügende präventive Wirkung zeigt. Gerade hier ist jedoch die präventive Wirkung von zentraler Bedeutung, da vielfach im Nachhinein nur schwer nachgewiesen werden kann, dass eine diskriminierende Vertragsabschlussverweigerung stattgefunden hat. Zudem ist der Geltungsbereich von Art. 6 BehiG in Praxis und Literatur noch weitestgehend ungeklärt.

Art. 12 Inhalt Abs. 1 lit. c ist folgendermassen zu ergänzen:

c. über die geschuldeten Prämien, die Frage der Prämien differenzierung nach dem Geschlecht, *die Frage der Prämien differenzierung nach den mit der Behinderung zusammenhängenden Gesundheitsrisiken, (...)*

Begründung: Die Bestimmung soll die Transparenz hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag zusätzlich verstärken. Dabei ist es – insbesondere im Fall der Krankenzusatzversicherung – wichtig, dass die Versicherer offen legen, ob sie Prämien differenzierungen aufgrund der mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung zusammenhängenden Gesundheitsrisiken vornehmen. Dies erlaubt den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen mit Behinderung zu verstehen, weshalb die Prämien höher sind als bei Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsneh-



mern ohne Behinderung. Zudem trägt es dazu bei, dass Diskriminierungen bei der Prämiensetzung verhindert werden.

Art. 13, 15, 23, 36, 73, 79, 80, 99 und 119 sind mit einem Hinweis auf die notwendige Rücksichtnahme der besonderen Bedürfnisse von Menschen insbesondere mit einer Hör-, Seh- oder geistigen Behinderung zu ergänzen.

Begründung:

Gehörlose, Blinde und Menschen mit geistiger Behinderung verfügen nicht über dieselben Möglichkeiten in der Kommunikation wie Menschen ohne entsprechende Behinderung. Blinden Menschen und Menschen mit Sehbehinderung sind die Informationen in einer zugänglichen Form elektronisch zuzustellen. Mit gehörlosen Menschen ist schriftlich zu kommunizieren, oder wenn nötig mündlich in Anwesenheit eines Gebärdendolmetschers. Menschen mit geistiger Behinderung sind die Informationen in einfacher Sprache schriftlich zuzustellen. Wird dies nicht berücksichtigt, kann es zu Un- und Missverständnis kommen.

Denkbar wäre auch einen neuen Gesetzesartikel, welcher allgemein auf diese Verpflichtung hinweist.

Art. 49 Prämienanpassungsklausel Absatz 1 ist folgendermassen zu ergänzen:

¹ Eine Anpassungsklausel, die das Versicherungsunternehmen ermächtigt, die Prämien einseitig zu erhöhen, kann nur für den Fall gültig vereinbart werden, dass die für die Prämienberechnung massgeblichen Verhältnisse sich nach Vertragsabschluss in einer Weise ändern, welche die vorgesehene Erhöhung rechtfertigen. *Eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung stellt nur unter der Bedingung einer auf aktuellen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung eine Rechtfertigung dar.*

Begründung: Die Beratungspraxis der Fachstelle Égalité Handicap zeigt, dass insbesondere bei Krankenzusatzversicherungen Menschen mit Behinderung oft pauschal, ohne vertiefte Begründung und somit ohne konkreten Zusammenhang mit einem erwiesenen erhöhten Gesundheitsrisiko abgelehnt werden oder höhere Prämien bezahlen müssen. Dies ist diskriminierend. Zwar sind die ökonomischen Interessen der Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen. Hingegen beruht auch das Versicherungssystem auf der Basis eines Risikoausgleichs der grossen Zahl. Tritt das versicherte Risiko ein und überwiegt die zu bezahlende Versicherungssumme die einbezahlten Prämien, tragen die anderen Versicherungsnehmer den Schaden solidarisch mit. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Solidarität nicht auch gegenüber Menschen mit Behinderung spielen soll. Einzige Ausnahme, die akzeptiert werden kann, ist ein versicherungsmathematisch klar nachweisbares deutlich höheres Risiko spezifischer Behinderungsarten.